

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 156 (1990)

Heft: 7-8

Rubrik: Gesamtverteidigung und EMD

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Panzerbeschaffung: Teuerung

1984 bewilligte das Parlament einen Kredit von 3,265 Milliarden Franken zur Beschaffung von 380 Panzern 87 Leopard. Im Beschaffungskredit war die ab Januar 1985 auf laufende Teuerung nicht inbegriffen. Es war somit damals schon bekannt und wurde in der Beschaffungsbotschaft auch erläutert, dass im Laufe der Beschaffung ein teuerungsbedingter Zusatzkredit nötig sein würde. Letzterer wurde 1984 auf gut eine Milliarde geschätzt, was Endkosten von etwa 4,4 Milliarden zur Folge gehabt hätte.

Bis heute ist die **Teuerung** bei der Beschaffung der Leopard-Panzer mit rund drei Prozent pro Jahr **unerwartet günstig** verlaufen. In den restlichen drei Jahren bis zum Abschluss des Vorhabens ist indessen mit höheren Teuerungsraten zu rechnen.

Nach heutigen Voraussagen beläuft sich die Teuerung im gesamten Projekt auf etwa 450 Millionen. Davon können rund 200 Millionen aus nicht beanspruchten Reserven des 1984 bewilligten Verpflichtungskredites bestritten werden, so dass spätestens 1991 ein teuerungsbedingter Zusatzkredit in der Höhe von etwa 250 Millionen Franken nötig sein wird. Die Beschaffung der Panzer 87 Leopard kommt somit einschliesslich Teuerung auf etwas über 3,6 Milliarden Franken zu stehen, was **rund 800 Millionen Franken günstiger** ist, als 1984 angenommen wurde.

Luftraumüberwachung: rund um die Uhr

Angeregt durch Pressemeldungen, wonach die Luftraumüberwachung in der Schweiz Lücken aufweise, hat sich Nationalrat Beda Humbel, Birmenstorf, mit einer einfachen Anfrage beim Bundesrat nach der Organisation der Flugsicherung und Luftraumüberwachung in Friedenszeiten erkundigt. Er erhielt Ende Mai 1990 folgende Antwort: In Friedenszeiten, d.h. bei nicht eingeschränktem Luftverkehr, wird die Luftraumüberwachung und Flugsicherung durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt, bzw. die ihm un-

terstellte «Swisscontrol», und das **Bundesamt für Militärflugplätze** gemeinsam sichergestellt. Eine gemeinsame Koordinationsstelle gewährleistet den laufenden Datenaustausch, und die militärischen Stellen basieren zum Teil auf der zivilen Infrastruktur.

Die **zivile Flugsicherung** funktioniert durchgehend **rund um die Uhr**. Für die militärische Flugsicherung und für Übungen der Flugwaffe wurde das Florida-System eingesetzt, das normalerweise nur während der militärischen Flugbetriebszeiten in Betrieb steht. Im Bedarfsfall kann die Luftraumüberwachung mit militärischen Mitteln während einiger Tage ebenfalls im 24-Stunden-Betrieb aufrechterhalten werden. Eine dauernde militärische Luftraumüberwachung in Friedenszeiten wäre aber ohne massive Personalaufstockung nicht möglich. Im Ernstfall werden zur Verstärkung des Berufspersonals Angehörige der Armee aufgeboten.

Zurzeit werden technische Möglichkeiten zur automatischen Überwachung des Luftverkehrs in den Nachtstunden geprüft. Auf ziviler Seite sollten sie in den nächsten Jahren realisiert werden können, wobei über die Kosten heute noch keine Angaben gemacht werden können.

Unser Luftraumüberwachungssystem besteht aus den zivilen Radarstationen, dem Florida-System sowie den in Einführung stehenden Tief- fliegerradaranlagen (Taflir) und – im Mobilmachungsfall – dem Fliegerbeobachtungs- und Meldedienst. Dieser Systemverbund entspricht dem internationalen Standard; er erfüllt die Voraussetzungen für den zeitgerechten Einsatz der Flugwaffe auch im Hinblick auf das neue Kampf- flugzeug. Geprüft werden muss der Ersatz der Berg- radarstationen und weiterer Komponenten des Florida- Systems, die in absehbarer Zeit die technische und taktische Altersgrenze erreichen.

Beizufügen ist, dass im Zusammenhang mit dem Zwischenfall vom 25. April 1990 bei dem es im Wallis beinahe zu einer Kollision von Militär- flugzeugen mit einem Zivil- flugzeug gekommen ist, eine Untersuchung angeordnet

wurde. Diese ist noch nicht abgeschlossen. Es wird sich zeigen, ob daraus allenfalls Lehren gezogen werden müssen.

Zivilschutz – wohin?

Unter diesem Titel veranstaltet der Schweizer Zivilschutzverband ein Symposium über die Zukunft des Zivilschutzes in der Schweiz. Das Symposium findet vom 23. bis 25. August 1990 im Ausbildungszentrum Seepark des Schweizerischen Bankvereins in Thun statt.

Nach einer Analyse der Bedrohungslage und den Erfahrungen mit der Zivilschutzkonzeption 1971 soll unter der Mitwirkung der Teilnehmer ein gehaltvoller Beitrag **Neukonzeption Zivilschutz 95** erarbeitet werden. Namhafte Referenten (u.a. Bundespräsident Arnold Koller, Direktor Hansheiri Dahinden von der Zentralstelle für Gesamtverteidigung, Direktor Hans Mumenthaler vom Bundesamt für Zivilschutz sowie verschiedene Regierungsräte und eidgenössische Parlamentarier) werden über die einzelnen Themenkreise referieren. Zwischen den Vorträgen finden Diskussionsrunden statt. Die Ergebnisse der Tagung sollen ausgewertet und in einer Broschüre zusammengefasst werden.

Neues Geheimhaltungs- konzept

Der Bundesrat und das Eidgenössische Militärdepartement (EMD) haben drei Verordnungen verabschiedet, die **ab 1. Januar 1991** in Kraft treten werden und zusammen das neue Geheimhaltungskonzept bilden.

Die vom EMD verabschiedete **Verordnung über den Schutz von Armeematerial** (Materialschutzverordnung) behandelt die Klassifizierung und Behandlung des Armeematerials. Die ebenfalls vom EMD erlassene **Verordnung über den Schutz militärischer Informationen** (Informationsschutzverordnung) regelt die Klassifizierung und Bearbeitung von militärischen Informationen im weitesten Sinn. Sie sieht **nur noch zwei Klassifi-**

zierungsstufen vor: «Vertraulich» und «Geheim»; die bisherigen Stufen «Nur für dienstlichen Gebrauch» und «Streng geheim» fallen weg.

Der Bundesrat hat die **Verordnung über den Schutz militärischer Anlagen** (Anlageschutzverordnung) erlassen, die den bisher geltenden Bundesratsbeschluss aus dem Jahr 1950 ersetzt.

Die Anlageschutzverordnung folgt dem Grundsatz «Schutz nur wenn nötig und möglich – dann aber effizient» und führt das sog. Wahrnehmungsprinzip ein: Was ohne besondere Vorkehrungen sichtbar ist, darf auf Bildträger aufgenommen werden, und die Medien können darüber berichten. Voraussetzung dafür ist einzig, dass die Aufnahmen von allgemein zugänglichen Grundstücken aus erfolgen.

Ein Gesamtverteidigungsdepartement?

Die **Freisinnig-demokratische Fraktion** der Bundesversammlung hat im Nationalrat eine Motion eingereicht, mit welcher der Bundesrat beauftragt wird, eine Vorlage auszuarbeiten mit dem Ziel, die Armee, den Zivilschutz, die Katastrophenhilfe und die friedenssichernden Einsätze in einem Departement mit entsprechender Bezeichnung zusammenzufassen. Es scheint den Motionären sinnvoll, dass eine neue organisatorische Struktur auch deshalb notwendig ist, um eine höhere Flexibilität in Führung, Ausbildung und Einsatz sicherstellen zu können. Der Vorschlag beinhaltet deshalb, dass dem neuen Departement, welches das bisherige Militärdepartement ablösen soll, neben der Armee auf gleicher Höhe auch andere wichtige sicherheitspolitische Bundesaufgaben beigeordnet werden können.

Eine Motion mit der selben Zielsetzung ist auch von **Nationalrat Christoph Blocher**, Meilen, eingereicht worden. Für ihn ist offensichtlich, dass heute beim **Zivilschutz** schwerwiegende Mängel bestehen. Ausbildung, Führung und Strukturen im Zivilschutz liessen sich in einem Gesamtverteidigungsdepartement besser koordinieren und der Reibungs-

verlust bei der heutigen Konstellation beseitigen.

In einer weiteren Motion hat Nationalrat Blocher den Bundesrat ersucht, möglichst rasch die notwendigen Massnahmen zur Umgestaltung der verfassungsmässigen Wehrpflicht in eine **Gesamtverteidigungsdienstpflicht** zu treffen. Mit einer solchen allgemeinen Dienstpflicht, deren Schaffung eine **Verfassungsänderung** erfordern würde und mit der die Gleichstellung von Armee und Zivilschutz erreicht werden könnte, liesse sich auch die heute fehlende Verfassungsgrundlage für die zivile Leistungsorganisation schaffen.

Der Bundesrat hat zu den Vorstössen noch nicht Stellung genommen.

Bundesrat zum Weg der GSoA in die Illegalität

Anlässlich einer Vollversammlung der «**Gruppe Schweiz ohne Armee**» (GSoA) in Solothurn wurde vor einiger Zeit angekündigt, dass inskünftig zur Verweigerung von Diensten im Rahmen der Gesamtverteidigung (Militär- und Zivilschutzdienst) aufgerufen werden soll. Die Nationalräte Beda Humbel, Birnenstorf, Willy Loretan, Zofingen, und Maximilian Reimann, Gipf-Oberfrick, sowie Ständerat Hans Uhlmann, Bonau, intervenierten mit je zwei Interpellationen und Einfachen Anfragen beim Bundesrat, um sich nach dessen Reaktionen auf das Vorgehen der GSoA zu erkundigen. Es wurde ihnen folgende Antwort erteilt:

Nach Artikel 276 Ziffer 1 des **Strafgesetzbuches** wird mit Gefängnis bestraft, «wer öffentlich zum Ungehorsam gegen militärische Befehle, zur Dienstverletzung, zur Dienstverweigerung oder zum Ausreissen auffordert». Diese Widerhandlungen gelten als politische Delikte und unterliegen als solche der Bundesgerichtsbarkeit. Deren gerichtliche Verfolgung setzt gemäss Artikel 105 des Bundesstrafprozesses die Ermächtigung des Bundesrates voraus, welche in früheren gleichgelagerten Fällen bisher stets erteilt wurde. Die Durchführung des Verfahrens wurde jeweils den kantonalen Strafbehörden übertragen. Das **Militärstrafgesetz** enthält einen gleichlautenden Tatbestand

(Artikel 98, Ziffer 1), der auf Täter Anwendung findet, die z.B. während des Militärdienstes dem Militärstrafrecht unterstehen.

Nach Artikel 84 Ziffer 1 des **Zivilschutzgesetzes** wird u.a. mit Haft oder Busse bestraft, «wer öffentlich dazu auffordert, sich an Kursen, Übungen oder anderen Veranstaltungen des Zivilschutzes nicht zu beteiligen oder amtlich angeordnete Massnahmen zu missachten». Die Verfolgung obliegt den Kantonen.

Sollte ein Aufruf der GSoA Aufforderungen im Sinne der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen enthalten, wäre er als illegal und mithin als strafbar zu beurteilen. Es handelt sich hier um **Offizialdelikte**, d.h. die zuständigen Strafverfolgungsbehörden werden gegen die Personen, die sich strafbar gemacht haben (wie Verfasser, aber auch Mitunterzeichner des öffentlichen Aufrufs) von Amtes wegen vorgehen müssen. Der zuständige Richter wird zu entscheiden haben.

Ob die GSoA wegen ihres Verhaltens eine rechtswidrige Vereinigung im Sinne von Artikel 275 ter des Strafgesetzbuches darstellt, ist ebenfalls von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und nicht vom Bundesrat zu beurteilen.

Unabhängig von diesen rechtlichen Erwägungen stellt der Bundesrat mit Bedauern fest, dass es der in unserem Land üblichen politischen Kultur widerspricht, wenn eine in einer Volksabstimmung unterlegene Minderheit zur Durchsetzung ihrer Ziele den Weg in die Illegalität zu beschreiten gedenkt.

Abschaffung des HD: Zivilschutz mitbetroffen

Die von den eidgenössischen Räten im Rahmen der Teilrevision der Militärorganisation (MO) beschlossene Abschaffung des Hilfsdienstes betrifft auch den Zivilschutz. Die revidierte MO sieht nämlich vor, dass die 29jährigen und älteren Hilfsdienstpflichtigen (Jahrgänge 1941 bis 1961), die heute der kantonalen Personalreserve angehören, neu dem Zivilschutz zugeteilt werden – un-

geachtet, ob sie Militärdienst geleistet haben oder nicht. Die 28jährigen und jüngeren Hilfsdienstpflichtigen (Jahrgänge 1962 bis 1970) der kantonalen Personalreserve werden militärisch nachgemustert und entweder diensttauglich erklärt (und entsprechend eingeteilt) oder dem Zivilschutz zugewiesen. Damit werden rund **25 000 Hilfsdienstpflichtige** von der kantonalen Personalreserve zum **Zivilschutz übertreten**, was sowohl kontrollmässig wie ausbildungstechnisch zu bewältigen sein wird.

Totentafel

Divisionär Jean-Claude Kunz, 1929–1990

Am 22. April 1990 verstarb Divisionär Jean-Claude Kunz, Stellvertreter des Ausbildungschefs, nach kurzer, schwerer Krankheit.

Jean Claude Kunz war Bürger von Lausanne. Er arbeitete nach seiner Studienzeit im elterlichen Geschäft, bis er 1959 als Instruktionsoffizier der Fliegerabwehrtruppen in den Bundesdienst wechselte. Er war Lehrer in Generalstabskursen und Zentralschulen, leitete nach einem Studienaufenthalt in den USA von 1976 bis 1979 die Fliegerabwehrrekutenschulen in Emmen und war in der Folge bis 1983 Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehroffizierschule Dübendorf. Die militärische Laufbahn sah den Verstorbenen als Kommandanten des Fliegerabwehrregiments 8 (1977 bis 1979) und von 1980 bis 1983 als Stabschef der Fliegerabwehrbrigade 33. Auf das Jahr 1984 war er vom Bundesrat als Stabschef der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen eingesetzt und zum Brigadier befördert worden. Bereits ein Jahr später übernahm er das Kommando der Fliegerabwehrbrigade 33. Auf 1. Januar 1987 erfolgte seine Ernennung zum Unterstabschef in der Gruppe für Ausbildung und die Beförderung zum Divisionär. Seit Beginn dieses Jahres war er Stellvertreter des Ausbildungschefs.

Divisionär Theophil Mosimann, 1909–1990

Am 21. Mai 1990 wurde in Biel Divisionär Theophil Mosimann, ehemaliger Kommandant der Felddivision 3, zu Grabe getragen.

Theophil Mosimann wurde im Jahr 1909 als Bürger von Biel und Lauperswil geboren. Er besuchte zunächst das Gymnasium und absolvierte hernach eine kaufmännische Berufsausbildung. Im Jahr 1935 trat er als Instruktionsoffizier der Artillerie in den Bundesdienst, wo er in der damaligen Generalstabsabteilung bis zum Sektionschef aufstieg. Im Jahr 1949 wurde er zu Ausbildungskursen in die amerikanische Armee abkommandiert, und von 1957 bis 1962 war er Militär- und Luftattaché in London.

In der Armee war der Verstorbene aus der Artillerie hervorgegangen. Er kommandierte im Aktivdienst die Gebirgsbatterie 11 und nach Kriegsende die Gebirgsartillerieabteilung 1 und die Festungsartillerieabteilung 2. Von 1958 bis 1961 kommandierte er das Infanterieregiment 13. Als Generalstabsoffizier leistete er dazwischen Dienst in den Stäben der Gebirgsbrigade 11, der Grenzbrigade 2 sowie der 2. und 3. Division; von 1955 bis 1957 war er Stabschef der 3. Division. Auf 1. Januar 1965 ernannte ihn der Bundesrat unter gleichzeitiger Beförderung zum Divisionär zum Kommandanten der Felddivision 3. Auf Ende 1971 trat er vom Kommando zurück.

Divisionär Immanuel Roesler, 1900–1990

Im April 1990 starb Divisionär Immanuel Roesler, ehemaliger Kommandant der 8. und 4. Division und Direktor der Militärschulen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich, im 90. Altersjahr.

Der Verstorbene war Bürger von Stein (AG). Nach dem Studium der Rechtswissenschaften, das er mit dem Dokortorexamen abschloss, trat er als Instruktionsoffizier der Infanterie in den Bundesdienst. In der Armee kommandierte er – im Wechsel mit Diensten als Generalstabsoffizier – nacheinander die Füsilierkompanie II/51, das Füsilierbataillon 64 und das Gebirgsinfanterieregiment 15. Auf 1. Januar 1950 übertrug ihm der Bundesrat das Kommando der 8. Division und beförderte ihn zum Divisionär; auf das Jahr 1954 wechselte er auf das Kommando der 4. Division. Ab 1962 war er Direktor der Abteilung für Militärwissenschaften an der ETH Zürich und trat auf Ende 1967 in den Ruhestand. ■